

Az.: 2 A 171/09  
3 K 1419/08

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Anerkennung weiterer Unfallfolgen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 6. Februar 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2009 - 1 K 1419/08 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2009 ist abzulehnen, weil weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch die geltend gemachten Verfahrensmängel vorliegen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 2 Die Klägerin war zuletzt als Polizeihauptmeisterin im Dienst des Beklagten tätig und ist seit dem 1. November 2005 im Ruhestand. Sie begehrt die Anerkennung weiterer Gesundheitsschäden als Folge ihres am 2. Oktober 1992 erlittenen Dienstunfalls, bei dem sie auf dem Weg zur Waffenwerkstatt ausrutschte und sich eine Distorsion des linken Kniegelenks zuzog, sowie ihres am 11. Oktober 1994 erlittenen Dienstunfalls, bei dem sie während des Dienstsports im Schwimmbecken von einem Ball getroffen wurde und sich eine Schädel- und Gesichtsprellung mit Hämatom der rechten Gesichtshälfte, Katusio bulbi rechts und Trigeminusschädigung (II. Trigeminusast rechts) zuzog.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Beklagten verfügte Rücknahme der im Bescheid vom 4. Oktober 2007 zunächst erfolgten Anerkennung der Diagnose zum Dienstunfall am 2. Oktober 1992 „geringe Gonarthrose und Patellofemoralarthrose beidseits“ sei rechtmäßig. Diese bei der Klägerin bestehenden

Beeinträchtigungen seien nicht Folgen des am 2. Oktober 1992 erlittenen Dienstunfalls. Nach den vom Beklagten eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen des Herrn M..... vom 17. Juli 2007 und 23. Juni 2008 sei die Gonarthrose eine vor dem Dienstunfall bereits existierende Erkrankung. Die in Folge der Distorsion vom 2. Oktober 1992 aufgetretenen Kniebeschwerden hätten zu keiner nennenswerten Progredienz der Gonarthrose geführt. Die Verschlimmerung der Gonarthrose in der Zeit vom 2. Oktober 1992 bis 28. Januar 1993 sehe der Gutachter als Aktivierung der Gonarthrose, das heißt, als eine vorübergehende Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens beider Kniegelenke. Diese Feststellung stimme auch mit dem Gutachten von N..... vom 21. Juli 1993 überein, die die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt chirurgisch betreut habe. Danach hätten sich nach dem Röntgen des linken Kniegelenks keine Traumafolgen, hingegen Zeichen der Gonarthrose ergeben. Das Rücknahmeermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden. Ein Anspruch auf Anerkennung einer „somatoformen Schmerzstörung“ als weitere Unfallfolge des Unfalls vom 11. Oktober 1994 bestehe ebenfalls nicht, weil es auch insoweit am erforderlichen Ursachen- und Zurechnungszusammenhang zwischen dem Unfall und dem aufgetretenen Körperschaden fehle. Aus dem vom Beklagten eingeholten Gutachten des Herrn J....., Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik des Universitätsklinikums ....., in Zusammenarbeit mit S..... vom 22. April 2008 ergebe sich, dass die Dienstunfälle zwar als Auslöser der bei der Klägerin vorhandenen somatoformen Schmerzstörung gesehen werden müssten, jedoch in keinem Kausalzusammenhang damit stünden. Die somatoforme Schmerzstörung stehe vielmehr im Kontext der biographischen Entwicklung der Klägerin mit Selbstwertvulnerabilität, hoher Kränkbarkeit, hohem Leistungsanspruch und Degradierung im beruflichen Alltag. Die von dem Beklagten eingeholten Gutachten wiesen keine offen erkennbaren Mängel auf, gingen ersichtlich nicht von unzutreffenden Voraussetzungen aus und enthielten auch keine Widersprüche. Auch begründe das von der Klägerin vorgelegte ärztliche Attest des Herrn H..... vom 28. April 2008 keine ernsthaften Zweifel an den Gutachten. H..... stelle lediglich pauschal fest, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit November 1997 verschlechtert habe und zusätzlich eine Somatisierung habe behandelt werden müssen, welche Folge des Dienstunfalls vom 11. Oktober 1994 sei. Eine Begründung zu der getroffenen Diagnose enthalte das Attest nicht.

4 Hiergegen wendet die Klägerin ein, das Urteil des Verwaltungsgerichts leide wegen unterbliebener Gewährung rechtlichen Gehörs an einem Verfahrensfehler. Das Gericht habe zu keinem Zeitpunkt zu erkennen gegeben, das Attest des Herrn H..... sei als nicht geeignet anzusehen, Zweifel an dessen Richtigkeit zu haben und auf der Grundlage der vom Beklagten eingeholten Gutachten entscheiden zu wollen. Es hätte entweder in Vorbereitung auf den Termin oder aber in der Verhandlung selbst entsprechende rechtliche Hinweise erteilen und gegebenenfalls zu beantragende Schriftsatzfristen im Hinblick auf die vorläufige Rechtsauffassung gewähren müssen. Darüber hinaus bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Das Verwaltungsgericht hätte bei Vorliegen zweier Parteigutachten mit widersprüchlichen Aussagen ein weiteres Gutachten einholen müssen und nicht eine eigene Bewertung der ärztlichen Atteste bzw. Gutachten vornehmen dürfen. Das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass auch nach dem Gutachten des Herrn J..... und des Herrn S..... die Dienstunfälle Auslöser der somatoformen Schmerzstörung gewesen seien. Damit seien sie jene Bedingung gewesen, die nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass die Folge, nämlich die somatoforme Schmerzstörung, eingetreten wäre. Nicht nachvollziehbar hätten sowohl die Gutachter als auch das Verwaltungsgericht gleichwohl die Annahme des Kausalzusammenhangs abgelehnt. Unerheblich sei, soweit nach Ansicht der Sachverständigen die Dienstunfälle auf einen insoweit vorgeschädigten Menschen getroffen seien. Der Dienstherr könne nicht davon ausgehen, stets nur mit Beamten in gesundheitlichem Idealzustand zu arbeiten. Soweit entsprechende Vorschädigung bei den regelmäßigen polizeilichen Untersuchungen nicht erkannt worden seien, habe sich mit der Entstehung der somatoformen Schmerzstörung ein regelmäßiges Risiko des Dienstherrn verwirklicht.

5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem

genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgericht mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

8 Der angegriffenen Entscheidung liegt nicht der von der Klägerin geltend gemachte Aufklärungsmangel zugrunde. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 2 B 72/09 -, juris, Rn. 4 f). Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Tatsachengericht grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auch auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 1978, BVerwGE 56, 110; Beschl. v. 13. März 1992 - 4 B 39/92 -, juris Rn 5). Unterbleiben in einem solchen Fall weitere Ermittlungen des Gerichts oder die Einholung anderer Gutachten, so stellt dies nur dann einen Aufklärungsmangel dar, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O.).

9 Nach diesen Grundsätzen bestehen vorliegend keine Zweifel an der Verwertbarkeit der ärztlichen Gutachten, auf die sich das Verwaltungsgericht gestützt hat. Das von

dem Beklagten im Verwaltungsverfahren veranlasste Gutachten des Herrn M..... zu der klärungsbedürftigen Frage, ob für die „geringe Gonarthrose und Patellofemoralarthrose“ im linken und rechten Kniegelenk der Dienstunfall vom 2. Oktober 1992 ursächlich war, kommt zu dem Ergebnis, dass die Gonarthrose eine vor dem Unfall vom 2. Oktober 1992 bereits existierende Erkrankung ist. Die in Folge der Distorsion vom 2. Oktober 1992 aufgetretenen Kniebeschwerden hätten zu keiner nennenswerten Progredienz der Gonarthrose geführt, was die Kontrollaufnahmen anlässlich der Gutachtenuntersuchung gezeigt hätten. Diese Feststellungen wurden von der Klägerin, die die Beweislast trägt, nicht substantiiert in Frage gestellt. Insbesondere lag dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auch kein davon abweichendes Parteigutachten vor. Vielmehr entsprach die Einschätzung des Herrn M....., der Beurteilung der die Klägerin nach dem Dienstunfall vom 2. Oktober 1992 betreuenden Chirurgin Frau N..... Anhaltspunkte, an der Sachkunde des Herrn M..... zu zweifeln, lagen nicht vor und wurden auch von der Klägerin nicht vorgetragen.

- 10 Zweifel an der Richtigkeit des von dem Beklagten ebenfalls im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachtens des Herrn J..... in Zusammenarbeit mit Herrn S..... zu der klärungsbedürftigen Frage, ob für die bei der Klägerin vorliegende „somatoforme Schmerzstörung“ der Dienstunfall vom 11. Oktober 1994 ursächlich war, mussten sich dem Verwaltungsgericht nach den vorgenannten Grundsätzen nicht aufdrängen. Das Gutachten geht im Ergebnis davon aus, dass nach kritischer Würdigung der vorliegenden Befundberichte, differenzierter Erhebung der Anamnese und des psychopathologischen sowie körperlichen Befundes sowie der Verhaltensbeobachtung resümiert werden müsse, dass die Dienstunfälle der Klägerin lediglich als Auslöser der somatoformen Schmerzstörung gesehen werden müssten und in keinem Kausalzusammenhang stünden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus dem Gutachten stimmig und zweifelsfrei - wie das Verwaltungsgericht auch seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat -, dass es an einem nach § 31 BeamtVG erforderlichen Ursachen- und Zurechnungszusammenhang zwischen dem Unfall und dem aufgetretenen Körperschaden fehlt.
- 11 Der von der Klägerin dagegen erhobene Einwand, die Gutachter und das Verwaltungsgericht hätten übersehen, dass die Dienstunfälle gerade jene Bedingung

gewesen seien, die nicht hinweggedacht werden könne, ohne dass die somatoforme Schmerzstörung als Folge eingetreten wäre, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, weil ein bloßer Kausalzusammenhang im Sinn der Äquivalenztheorie im Dienstunfallrecht gerade nicht genügt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 1983 - 8 C 178/81 -, juris Rn.15). Ursächlich im unfallfürsorgerechtlichen Sinn (vgl. Abschnitt V des BeamtVG) sind nur solche Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Hiernach ist unter mehreren zusammenwirkenden Bedingungen eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend am Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-) Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte (st. Rspr. BVerwG, vgl. z.B., Beschl. v. 30. Juni 1988, BVerwGE 80, 4 ff.; Beschl. v. 20. Februar 1998 - 2 B 81.97 -, juris; Beschl. v. 18. April 2002, NVwZ-RR 2002, 761). Bei dem Unfallereignis am 11. Oktober 1994 handelt es sich gerade nicht um ein wesentliches Ereignis, das auch ohne eine entsprechende Prädisposition die bei der Klägerin festgestellte somatoforme Schmerzstörung hätte hervorrufen können. Es hat hierzu lediglich einen Anstoß gegeben. Aufgrund dieser vorzunehmenden Differenzierung stehen die im Gutachten getroffenen Feststellungen, die Dienstunfälle der Klägerin müssten als Auslöser der somatoformen Schmerzstörung gesehen werden, stünden dazu aber in keinem Kausalzusammenhang, nicht in Widerspruch zueinander. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ferner, dass entgegen der Auffassung der Klägerin auch eventuelle Vorschäden eine entscheidungserhebliche Rolle spielen. Unerheblich ist indes, ob diese bereits bei den regelmäßigen polizeilichen Routineuntersuchungen festgestellt wurden.

- 12 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht schließlich ausgeführt, dass auch das von der Klägerin vorgelegte ärztliche Attest von H..... vom 28. April 2008 keine ernstlichen Zweifel an dem umfangreichen und nachvollziehbaren Fachgutachten des Herrn J..... in Zusammenarbeit mit Herrn S..... begründet hat. Die von einer Verwaltungsbehörde bestellten Gutachter sind grundsätzlich als objektiv urteilende Gehilfen der das öffentliche Interesse wahrenen Verwaltungsbehörde und nicht als parteiische Sachverständige anzusehen (BVerwG, Urt. v. 15. April 1964, Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 3). Das privatärztliche Attest des Herrn H....., das die Unfallabhängigkeit der Beschwerden lediglich behauptet, aber mit keinem Wort

begründet, und sich auch mit dem vorgenannten Gutachten nicht auseinandersetzt, ist nicht geeignet, die darin getroffenen umfangreichen und nachvollziehbaren Feststellungen in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht war nach den oben genannten Grundsätzen daher nicht gehalten, ein weiteres Gutachten einzuholen.

- 13 2. Die Berufung ist auch nicht auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen, denn dem Verwaltungsgericht sind bei seiner Bewertung der Kausalität zwischen den Unfallereignissen und den Gesundheitsschäden der Klägerin nicht die geltend gemachten Verfahrensfehler unterlaufen.
- 14 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94).
- 15 Soweit die Klägerin rügt, das Gericht hätte seine vorläufige Rechtsauffassung zu erkennen geben müssen, liegt darin kein Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen seine richterliche Hinweispflicht begründet. Die Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen (vgl. BVerwG Beschl. v. 21. September 2011 - 5 B 11.11 -, juris Rn. 3). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt jedoch auch in der Ausprägung, die er in § 86 Abs. 3 VwGO gefunden hat, grundsätzlich keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die mögliche Würdigung des Sachverhalts und Bewertung einzelner Beweismittel hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt (vgl. BVerwG Beschl. v. 21. September 2011 a. a. O., Beschl. v. 11. Mai 1999 - 9 B 1076.98 -, juris). Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Anforderungen an den Sachvortrag oder auf sonstige rechtliche Gesichtspunkte stützen will, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2011 a. a. O.).

16 So liegen die Dinge hier jedoch nicht. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Verfahrensführung zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, welcher gutachterlichen Stellungnahme zu folgen sei und damit das Ergebnis seiner Entscheidung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bewusst offen gelassen. Hiergegen bestehen nach den vorgenannten Ausführungen gerade keine rechtlichen Bedenken.

17 Die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis ohne die Einholung einer weiteren fachärztlichen Begutachtung der Klägerin entschieden hat, begründet ebenfalls keinen Verfahrensfehler. Grundsätzlich hätte es der auch bereits in erster Instanz anwaltlich vertretenen Klägerin obliegen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durch Stellung eines Beweisantrages auf die von ihr nunmehr beanstandete unterbliebene Sachaufklärung hinzuwirken (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2009, NVwZ 2009, 329, 330; SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000 a. a. O.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich eine Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen. Dies war nach den Ausführungen unter Ziffer 1 indes nicht der Fall.

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.

20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*